



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer **9100.01**

Titel **Steuergesetz**

Ausgabe Revision vom 04.03.2013
Ausgabe vom 04.12.2008

Ausgabe vom 12.04.1985
Ausgabe vom 16.11.1968
Ausgabe aus dem Jahr 1946

Gültig ab 01.01.2014 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Materielles Recht	4
A. Einkommens- und Vermögenssteuer	4
B. Handänderungssteuer	4
C. Liegenschaftensteuer	4
D. Erbanfall- und Schenkungsteuer	4
III. Formelles Recht	8
A. Behörden	8
B. Inkasso	8
C. Entschädigung	9
IV. Schlussbestimmungen	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand des Gesetzes Art. 1

1. Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes folgende Steuern:
 - a. eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
 - b. eine Grundstückgewinnsteuer;
 - c. eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
 - d. eine Handänderungssteuer;
 - e. eine Liegenschaftensteuer.
 - f.
2. Die Gemeinde Sagogn kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:
 - a. eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
 - b. eine Hundesteuer.
3. Die Gemeinde Sagogn kann weitere Steuern erheben, insbesondere:
 - a. eine Kurtaxe;
 - b. eine Tourismusförderungsabgabe.

Subsidiäres Recht Art. 2

1. Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. MATERIELLES RECHT

A. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER

Beschrieb

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

B. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Steuersatz

Art. 4

¹ Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

C. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Steuersatz

Art. 5

¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2 Promille.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

D. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSTEUER

**Gegenstand und
Bemessung**

Art. 6

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Steuersubjekt Art. 7

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn:

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Sagogn Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht;
- c) er zum Zeitpunkt, als er eine Auszeichnung oder eine Ehrengabe des Kantons Graubünden erhalten hat, in Sagogn ansässig war. ¹
- d)

Subjektive Steuerbefreiung Art. 8

¹ Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner;
- f) die Eltern.

Steuerberechnung Art. 9

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen Fr. 14'000.-
- b) von jeder anderen Zuwendung Fr. 7'000.-

² Die in Absatz 1 festgelegten Beiträge sind indexiert.

³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

⁵ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für den grosselterlichen Stamm 10 Prozent;
- c) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Bezug und Haftung

Art. 10

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Eben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

Hundesteuer**Art. 11**

¹ Für jeden Hund, welche älter als drei Monate ist und auf dem Gemeindegebiet gehalten wird, wird eine Hundesteuer erhoben.

Steuerobjekt**Art. 12**

¹ Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuerbefreiung**Art. 13**

¹ Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde
- b) Lawinenhunde
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde

Steuerberechnung Art. 14

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 90.-, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 130.- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten. Die Hundemarke kann durch ein anderes Kontrollsystem ersetzt werden.

III. FORMELLES RECHT

A. BEHÖRDEN

Gemeindevorstand

Art. 15

¹ Der Gemeindevorstand:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gemeindesteueramt

Art. 16

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

B. INKASSO

Fälligkeit

Art. 17

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist **Art. 18**

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in Raten in dem folgenden Steuerjahr vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass **Art. 19**

¹ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von Fr. 1500.- pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

C. ENTSCHÄDIGUNG

Entschädigung **Art. 20**

¹ Die Gemeinde Sagogn wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 21

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 4. Dezember 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	31.10.2013
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-